Satzung für den Evangelischen Dienst Nürnberg-Langwasser e.V.

beschlossen am 20. September 2023

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) [1]Der Verein führt den Namen: "Evangelischer Dienst Nürnberg-Langwasser e.V. [2]Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist beim Amtsgericht-Registergericht-Nürnberg, mit dem Zeichen VR 527 in das Vereinsregister eingetragen.

(2) [1]Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. [2]Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) [1]Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. [2]Der Verein ist selbstlos tätig. [3]Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein übt eine zeitgemäße Form der Diakonie unter den in den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden von Nürnberg-Langwasser gegebenen Verhältnissen aus. Er ist überall dort tätig, wo Menschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen. Dies geschieht insbesondere auf dem Gebiet der ambulanten Alten-, Kranken- und Familienpflege sowie der häuslichen Pflege durch die Trägerschaft einer Diakoniestation.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Neuaufnahme weiterer diakonischer Aufgabengebiete beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

(4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander Geschlechter.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) [1]Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. [2]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:
Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden von Nürnberg – Langwasser, andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen. In begründeten Ausnahmefällen können auch natürliche Personen Mitglieder des Vereins werden, die keiner Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(2) [1]Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Aufsichtsrat. [2]Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Aufsichtsrat, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem/der Antragsteller:in die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

(3) Die Mitgliedschaft des geschäftsführenden Vorstands ruht während des Bestehens des Dienstverhältnisses.

(4) [1]Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. [2]Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

...

(5) [1]Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Aufsichtsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. [2]Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der geschäftsführende Vorstand

(2) [1]Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohl des Vereins eng zusammen. [2]Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichts- bzw. Geschäftsführungsorgans zu beachten; bei deren Verletzung haften die Mitglieder der beiden Organe dem Verein gegenüber auf Schadensersatz. [3]Für die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands wird eine ausreichende Vermögensschadens-Haftpflichtversichtung abgeschlossen.

(3) Die Mitglieder des Vereins sowie von Organen des Vereins sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bedeutung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) [1]Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. [2]Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(2) [1]Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. [2]Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Aufsichtsrates, einberufen und geleitet.

(3) [1]Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich bei dem/der 1. bzw. dem/der 2. Vorsitzenden des Aufsichtsrates eingereicht werden. [2]Eine:r der beiden Vorsitzenden des Aufsichtsrates versendet diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Aufsichtsrats und des vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses,
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
4. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Antragsteller:innen um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 2),
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 5 Satz 2),
6. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
7. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. Beschlussfassung über Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) [1]Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. [2]Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. [3]Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) [1]Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. [2]Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(7) [1]Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht. [2]Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine:n schriftlich Bevollmächtigte:n vertreten. [3]Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.

(2) [1]Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. [2]Gewählt kann nur werden, wer einer AcK-Kirche angehört. [3]Wiederwahl ist zulässig. [4]Hauptamtliche Mitarbeiter:innen des Vereins sind nicht wählbar. [5]Der Aufsichtsrat soll geschlechtergerecht besetzt sein. [6]Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates muss über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. [7]Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in wirtschaftlichen Fragen oder in den in § 2 Absatz 2 Satz 4 genannten Aufgabengebieten sach- und fachkundig sein. [8]Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. [9]Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Aufsichtsrats während der Amtsdauer wählt die nächste Mitgliederversammlung aus den in Satz 2 bis 7 genannten Personen für den Rest der Wahlperiode eine/n Nachfolger:in.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihren Reihen den/die 1. Vorsitzende:n und den/die 2. Vorsitzende:n des Aufsichtsrates.

(4) [1]Der Aufsichtsrat setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. [2]Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstands. [3]Er hat ferner folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1),
2. Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
3. Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands (§ 10 Absatz 2),
4. Ausgestaltung, Abschluss und Kündigung der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern,
5. Beschlussfassung über die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe 11),
6. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle,
7. Beschlussfassung über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
8. Beschlussfassung über die Neuaufnahme und Einstellung von diakonischen Aufgabengebieten (§ 2 Absatz 3),
9. Beschlussfassung über die Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstands,
10. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
11. Bestimmung und Beauftragung der Prüfungsstelle nach § 12 Satz 1,
12. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines etwa erzielten Überschusses bzw. die Behandlung eines etwa erzielten Jahresfehlbetrages,
13. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen,
14. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstands.

[4]Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. [5]Beim Abschluss von Verträgen und bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß Satz 3 Nr. 4 sowie bei der Beauftragung des Prüfers gemäß Satz 3 Nr. 11 wird der Aufsichtsrat von seinem/seiner 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner 2. Vorsitzenden, vertreten.

(5) [1]Der Aufsichtsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber viermal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. [2]Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Aufsichtsrates, einberufen und geleitet. [3]Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. [4]Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates werden auch die Mitglieder des Vorstands eingeladen; sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.

(6) [1]Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [2]Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. [3]Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. [4]Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates notwendig.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

(1) [1]Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. [2]Beide Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und erhalten eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Aufsichtsrat festgelegt wird; die Vergütung soll im Jahresabschluss offengelegt werden.

(2) [1]Die zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. [2]Sie können nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates sein und müssen einer AcK-Kirche angehören. [3]Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands muss über betriebswirtschaftliche oder kaufmännische, das andere soll zusätzlich über pflegerische Kenntnisse verfügen. [4]Wiederwahl ist zulässig. [5]Die beiden geschäftsführenden Vorstände bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) [1]Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. [2]Beide geschäftsführenden Vorstände sind einzeln vertretungsberechtigt. [3]Im Innenverhältnis kann bestimmt werden, dass die beiden geschäftsführenden Vorstände in bestimmten Fällen nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind; Einzelheiten hierzu regelt die vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung. [4]Die Vertretungsbefugnisse der beiden geschäftsführenden Vorstände sind nach außen unbeschränkt. [5]Dem Verein gegenüber sind die beiden geschäftsführenden Vorstände an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.

(4) [1]Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. [2]Bestimmte Geschäfte des geschäftsführenden Vorstands können zu ihrer vereinsinternen Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen; Einzelheiten hierzu werden in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. [3]Der geschäftsführende Vorstand hat den Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu unterrichten; Einzelheiten hierzu kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 11 Geschäftsstelle

[1]Der Vorstand bedient sich bei der Ausübung seiner Befugnisse der Geschäftsstelle. [2]Das Nähere regelt eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 12 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

[1]Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird von einem/einer Wirtschaftsprüfer:in oder einer gleichwertigen Prüfungsstelle vorgenommen. [2]Der/die Prüfer:in berichtet dem Aufsichtsrat, der/die 1. Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende des Aufsichtsrates, berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. [3]Das Ergebnis ist auch der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zuzuleiten.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates werden im Wortlaut protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 14 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden von Nürnberg-Langwasser, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

Nürnberg 21.09.2023
(Ort und Datum)

Jörg Gunsenheimer, Pfr.
Pfarrer Jörg Gunsenheimer, 1. Vorsitzender

...